

Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz
an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder-Welse
(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I, S. 197), geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Gesetz vom 16.05.2013 (GVBl. I [Nr. 18]) hat der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse in seiner Sitzung am 20.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Die Satzung regelt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder-Welse.
- (2) Die aufgeführten Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 2
Aufwandsentschädigung für Funktionsträger
der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Das Amt Oder-Welse als Träger des Brandschutzes gewährt den Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) Es erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachstehender Höhe:

a) Amtwehrführer	175,00 €
b) Amtsjugendwart	30,00 €
c) Löschzugführer	50,00 €
d) stellv. Löschzugführer	15,00 €
e) Ortswehrführer	30,00 €
f) stellv. Ortswehrführer	12,50 €
g) Gerätewart	20,00 €
h) Jugendgruppenleiter	20,00 €
i) Sicherheitsbeauftragter	15,00 €
- (3) Den jeweiligen Stellvertretern wird für die Dauer der Vertretung zusätzlich 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt. Deren Aufwandsentschädigung ist in entsprechendem Umfang zu kürzen. Maßgeblich ist der dem Träger des Brandschutzes mitgeteilte Zeitraum der Übertragung der Funktion an den Vertreter.
- (4) Werden durch einen Funktionsträger mehrere Funktionen gleichzeitig wahrgenommen, so werden die Aufwandsentschädigungen nebeneinander gewährt, wobei sich die jeweils niedrigere um die Hälfte reduziert.

- (5) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnimmt.
Wenn vorgenannter Satz zutrifft oder die Funktion nicht besetzt ist, aber von dem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen wird, wird dem Stellvertreter ab dem 4. Monat für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben die ungekürzte Aufwandsentschädigung gewährt.
- (6) Bei Aufgabe der Funktion entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung mit dem Ende des Monats der Beendigung der Tätigkeit in der Funktion.
- (7) Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich rückwirkend ausgezahlt.
- (8) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion verbundenen Aufwendungen (z.B. Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Portokosten) abgegolten.

§ 3 Pauschalierte Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) 1. Zum anteiligen Ausgleich ihres Aufwandes für:
 - a) Fahrtkosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches
 - b) notwendige Verpflegung bei Ausbildungen, Übungen oder sonstigen Diensten
 - c) Material für die Aus- und Weiterbildung
 - d) Reinigung der Dienstbekleidung
 - e) Telefon- und Portokostenerhalten die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die keine Funktion gemäß § 2 innehaben, eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je Monat.
2. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr an weniger als 50% der festgelegten Mindestdienste im für die Zahlung maßgeblichen Zeitraum teilgenommen hat.
- (2) Zum anteiligen Ausgleich ihres Aufwandes für die Teilnahme an Einsätzen wird allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € je Einsatz gewährt.
- (3) 1. Für die notwendige Verpflegung bei Einsätzen ab einer Dauer von 4 Stunden wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 12,00 € je Einsatz gewährt.
2. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
3. Diese Entschädigung wird pauschal gewährt und ist zur notwendigen Verpflegung während der Einsätze einzusetzen. Der Anspruch auf Verpflegung durch den Träger des Brandschutzes ist mit dieser Zahlung abgegolten.
4. Für die Sicherstellung der notwendigen Versorgung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr hat der jeweilige Ortswehrführer eigenverantwortlich organisatorische Regelungen zu treffen, die vorab mit dem Träger des Brandschutzes abzustimmen sind.

5. Bei Großschadensereignissen entfällt diese Entschädigung. Statt dessen erfolgt durch den Träger des Brandschutzes eine zentral organisierte Versorgung. Den Zeitpunkt des Übergangs bestimmt der Einsatzleiter.
- (4) Für Sonderaufgaben im Auftrag des Trägers des Brandschutzes (z.B. Überführung von Fahrzeugen/Geräten oder kostenpflichtige Brandsicherheitswachen) wird eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € je Stunde gewährt.
Voraussetzung ist die ausdrückliche Beauftragung durch den Träger des Brandschutzes.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1-4 werden halbjährlich rückwirkend auf die entsprechenden Konten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr überwiesen.
- (6) Abrechnungsgrundlage für die pauschalierte Aufwandsentschädigung sind die ordnungsgemäß geführten Dienstbücher und Einsatzberichte. Die Teilnahme an den Diensten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist dem Träger des Brandschutzes zum 15.07. und 15.01. jeden Jahres durch den Ortswehrführer zu bestätigen. Ein Nichtbeachten führt zum Verlust des Anspruchs.
- (7) Den Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr wird die Entschädigung nach Absatz 2 und 3 zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung gewährt.

§ 4 Verdienstaufschlag

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung wird Verdienstaufschlag auf Antrag der selbständigen oder freiberuflich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gewährt. Sie müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstaufschlag wird täglich auf 10 Stundensätze begrenzt.
- (3) Der Höchstbetrag für jede nachgewiesene Stunde Verdienstaufschlag beträgt

für Selbständige und freiberuflich Tätige: 16,00 €.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 6 Erstattungsanspruch bei Dienstreisen

- (1) Fahrkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden die Kosten erstattet werden.
- (2) Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vorab vom Amtsdirektor angeordnet wurden.
- (3) Die Aufwendungen für Fahrkosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind mit den Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 3 abgegolten.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Pinnow, 20.05.2014

Krause
Amtdirektor
Amt Oder-Welse

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder-Welse (Feuerwehrentschädigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung gegenüber dem Amt Oder-Welse unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist.

Pinnow, 20.05.2014

Krause
Amtdirektor
Amt Oder-Welse